

Allgemeine Lieferbedingungen - Ausland (2007)

1. Geltung, Angebote

- 1.1 Diese Allgemeine Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen in andere Länder (außerhalb Deutschlands). Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer. Ergänzend gelten die jeweiligen Montagebedingungen des Verkäufers mit den dort genannten Verrechnungssätzen.
- 1.2 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenschlägen, Zeichnungen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht bzw. vervielfältigt werden.
- 1.3 Die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer bezüglich Lieferungen, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass dem Verkäufer die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- 2.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.3 Falls der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen wünscht, kann der Verkäufer bei entsprechendem Mehraufwand eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung FCA Herstellerwerk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat der Käufer zum Nachweis der Befreiung von der Umsatzsteuer seine vollständige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Bei allen übrigen Auslandsversendungen ist der Lieferant berechtigt, die gesetzliche Mehrwertsteuer nachzuberechnen, wenn der Käufer keinen Ausfuhrnachweis innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand dem Verkäufer zugeschickt hat.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar
1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung gegen Anzahlungsrechnung.
2/3 sobald dem Käufer mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.
- 3.3 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz bzw. Basiszinssatz verlangen.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Verkäufer bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.
- 3.5 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, so ist dieser berechtigt, die Lieferung zurückzubehalten, bis die Zahlung bewirkt ist oder bis ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.

4. Lieferzeit, Verzug

- 4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Eine Lieferfrist verlängert sich bzw. ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend bei einem verspäteten Eingang der Anzahlung und/oder des vertragsgemäßen Akkreditivs sowie bei einer nachträglichen Änderung des Auftragsumfangs oder wenn der Käufer seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, insbesondere die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig beibringt. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvermeidbarer Hindernisse (Höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 4.4 Entsteht dem Käufer wegen einer Verzögerung in der Lieferung, die der Verkäufer zu vertreten hat, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 4.5 Ist der Käufer wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz nach Ziff. 4.4 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Verkäufer nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 4.6 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Außerdem hat der Käufer den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer kann den Käufer schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Verkäufer schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.7 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Vereinbarung gilt der Liefergegenstand als FCA Herstellerwerk geliefert. Verpflichtet sich der Verkäufer im Falle einer FCA Lieferung auf Verlangen des Käufers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt.
- 5.2 Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.
- 5.3 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Abschnitt 5. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, ist der Käufer verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 6.2 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme und sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Abnahme

- 7.1 Falls Abnahmeprüfungen vereinbart sind, muss der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Käufer nicht vertreten, so erhält er vom Verkäufer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann. Jedwede Nutzung des Liefergegenstandes durch den Käufer gilt als Abnahme.
- 7.2 Die Abnahme kann nicht verweigert werden bei geringfügigen Mängeln, welche weder die Funktion noch die Sicherheit oder die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes wesentlich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, diese baldigst zu beseitigen.

- 8. Haftung für Mängel**
Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Der Verkäufer hat nach seinem Ermessen alle Teile auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mangels zu melden; andernfalls verliert der Käufer sein Recht auf die Behebung des Mangels. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Verkäufer des Fremderzeugnisses zustehen.
- 8.2 Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Käufer beigestellte Materialien, eine vom Käufer vorgeschriebene Konstruktion, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 8.4 Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sowie die erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte zu stellen; sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.5 Wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Verkäufer von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Der Verkäufer ist zum Aus- und Einbau des Teils verpflichtet, soweit dies besondere Kenntnisse erfordert. Andernfalls endet die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teils an den Käufer.
- 8.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 8.7 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus ergebenden Folgen aufgehoben.
- 8.8 Schlägt die Nachbesserung fehl und hat der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lassen,
a) so kann der Käufer eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder
b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Käufer sein Interesse an dem Vertrag ganz oder teilweise verliert, so kann der Käufer nach schriftlicher Mitteilung mit Ablehnungsdrohung an den Verkäufer hinsichtlich desjenigen Teils des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, welcher nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 8.9 Weitergehende Ansprüche aus Gewährleistung sind gemäß Abschnitt 12 ausgeschlossen.
- 9. Haftung für Nebenpflichten**
Wenn durch Verschulden des Verkäufers der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte 8 und 12 entsprechend.
- 10. Software-Produkte**
Soweit der Lieferumfang Software-Produkte umfasst, gilt folgendes ergänzend:
- 10.1 Der Verkäufer räumt dem Käufer ein nichtausschließliches, widerrufliches und nichtübertragbares Recht zur Nutzung der Software-Produkte ausschließlich auf der in der Auftragsbestätigung genau bezeichneten Anlage ein.
- 10.2 Lassen sich Funktionen aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen nicht in Betrieb nehmen, so wird der Verkäufer diese zeitlich getrennt und nach Aufwand berechnet in Betrieb nehmen.
- 10.3 Eine Fehlerbeseitigung von Software-Mängeln außerhalb des Werkes des Verkäufers kann vom Käufer nur verlangt werden, wenn sie am Verwendungsort technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist; deswegen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Dieser hat behauptete Fehler anhand einer unveränderten Software-Fassung nachzuweisen. Die Haftung des Verkäufers für Datenverlust beschränkt sich auf den Rekonstruktionsaufwand bei ordnungsgemäßer Sicherung, die vom Käufer durchzuführen ist. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die Abschnitte 8 und 12 entsprechend.
Der Verkäufer kann eine Vergütung verlangen, wenn er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Käufer das Vorliegen eines Fehlers nachweisen kann; wenn die Fehlerbeseitigung durch Änderungen der Software durch den Käufer erschwert worden ist; wenn Fehler zu beheben sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Das Urheberrecht an den gelieferten Software-Produkten und Unterlagen einschließlich den Änderungen verbleibt beim Verkäufer bzw. dessen Unterlieferanten. Dem Käufer sind eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe untersagt. Wenn der Käufer die gelieferten Software-Produkte ändert, benötigt er hierzu die schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Sofern die Gewährleistung noch läuft, erlischt diese ab dem Änderungszeitpunkt.
- 11. Schutzrechte Dritter**
11.1 Sollten durch die Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt werden, so wird der Verkäufer in wirtschaftlich vertretbarem Umfang - unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach Abschnitt 12 - nach seiner Wahl und auf seine Kosten dem Käufer entweder ein Mitbenutzungsrecht verschaffen oder denjenigen Teil der Lieferung austauschen, durch den das Schutzrecht verletzt wird. Sollte der Verkäufer dazu nicht in der Lage sein, stehen dem Käufer die Rechte gemäß Ziff. 8.8 zu.
- 11.2 Ist der Gegenstand nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers gefertigt worden, so entfällt eine Haftung des Verkäufers.
- 12. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**
12.1 Dem Käufer stehen gegen dem Verkäufer nur die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich eingeräumten Ansprüche zu. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Produktionsminderung und entgangener Gewinn.
- 12.2 Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz des Käufers ist. Weiterhin übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Schäden an den vom Käufer gefertigten Erzeugnissen.
- 12.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- 13. Sonstiges**
13.1 Soweit nicht nachweislich wichtige Interessen des Käufers entgegenstehen, darf der Verkäufer nach vorheriger Anmeldung die von ihm gelieferten Anlagen im Betrieb besichtigen und sie seinen Interessenten zeigen.
- 13.2 Beide Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten; dies gilt auch noch nach Ende der Zusammenarbeit.
- 13.3 Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen entgegenstehen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
- 13.4 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung außerhalb Deutschlands gehen zu Lasten des Käufers. Sollte der Verkäufer durch Behörden im Land des Käufers in Erfüllung dieser Lieferung mit Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben belastet werden, so wird ihm der Käufer diese Kosten erstatten.
- 14. Anwendbares Recht, Schiedsgericht**
14.1 Es gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechtes (CISG).
- 14.2 Andernfalls sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.